

RS OGH 1994/7/12 4Ob59/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.1994

Norm

B-VG Art89

B-VG Art140

MuSchG §4

Rechtssatz

Wieso der Musterschutz gegen verwechselbar ähnliche Gestaltung eines Erzeugnisses verfassungswidrig sein soll, vermag der erkennende Senat nicht zu sehen. Bliebe nämlich der Musterschutz nur auf übereinstimmende Erzeugnisse, also auf völlig identische Nachbildungen des Musters beschränkt, wäre er von vornherein wirkungslos, weil ihn schon die geringste Abweichung zunichte mache. Daher hat schon die Rechtsprechung zum MuSchG 1970 den Schutz auch gegen Erzeugnisse gewahrt, die dem Muster verwechlungsähnlich sind.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 59/94

Entscheidungstext OGH 12.07.1994 4 Ob 59/94

Veröff: SZ 67/122

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0053705

Dokumentnummer

JJR_19940712_OGH0002_0040OB00059_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at